

Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2026

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Hebesatzsatzung vom 17.09.2024 die Hebesätze festgesetzt auf

- 360 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 580 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind seitdem unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im vergangenen Jahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 51 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie in den vergangenen Jahren durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2026 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der im Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse, zu überweisen oder einzuzahlen. Bei Abbuchern werden die fälligen Beträge fristgerecht abgebucht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeinde Ahorn mit Sitz in der Schloßstraße 24, 74744 Ahorn, OT Eubigheim, Widerspruch erhoben werden.

Ahorn, den 22.01.2026

Benjamin Czernin, Bürgermeister